

310/0012/2019

Sachbearbeiter: Abteilung 310  
Bernhard Müller  
Az:  
Datum: 15.11.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Vorberatung	
Haupt – und Finanzausschuss		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem ProstSchG  
Annahme des Angebotes des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

**Beschlussvorschlag:**

Die im Entwurf als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) wird geschlossen.

**Begründung:**

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft getreten. Am 23.01.2018 hat die Hessische Landesregierung die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) beschlossen. Diese trat am 14.02.2018 in Kraft.

In § 1 Abs. 2 der Verordnung ist geregelt, dass der Landrat als Kreisordnungsbehörde Aufgaben, die nach § 1 Abs.1 ProstSchGZustV dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde obliegen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seine Zuständigkeit übernehmen kann.

Von dieser Möglichkeit soll durch Abschluss der im Entwurf beigefügten Vereinbarung Gebrauch gemacht werden. Der Abschluss der Vereinbarung erscheint insbesondere vor dem Hintergrund sinnvoll, dass beim Landkreis deutlich mehr Erfahrung mit der Umsetzung des Gesetzes gegeben ist und die Aufgabe durch eigenes Personal der Stadt Groß-Umstadt wohl kaum zu den anfallenden Kosten von z.Zt. 2.000 € p.a. erledigt werden könnte.